



## **OSTENFELD**

### **AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)**

**Stand: 29.08.2024**



**IPP** Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0  
Fax: 0431 / 6 49 59 - 59  
e-mail: [info@ipp-kiel.de](mailto:info@ipp-kiel.de)

**OSTENFELD****AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

IPP Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
1	15.07.2024	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat –	BOB-SH		X	
2		Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanung		X		
3	22.07.2024	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht	E-Mail		X	
4		Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) – Untere Forstbehörde		X		
5		Landesamt für Umwelt (LfU) – Technischer Umweltschutz		X		
6	17.06.2024	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	E-Mail		X	
7	02.07.2024	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein -Niederlassung Rendsburg-	E-Mail		X	
8		Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H		X		
9		Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein		X		
10		Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein		X		
11	05.07.2024	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	E-Mail		X	
12		Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein		X		

**OSTENFELD****AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

IPP Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
13	30.05.2024	Fernstraßen Bundesamt	E-Mail			X
14	31.05.2024	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	E-Mail		X	
15	31.05.2024	TenneT TSO GmbH	E-Mail		X	
16	05.07.2024	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord Kompetenzteam Baurecht	E-Mail		X	
17		Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		X		
18	12.07.2024	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	BOB-SH			X
19	18.07.2024	Autobahn GmbH des Bundes	E-Mail		X	
20	03.06.2024	Deutsche Telekom Technik GmbH	E-Mail			X
21	05.07.2024	Vodafone Deutschland GmbH	E-Mail			X
22	07.06.2024	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	E-Mail			X
23		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X		
24	24.06.2024	Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle Hamburg/Schwerin	E-Mail		X	
25	15.07.2024	Industrie- und Handelskammer Kiel	E-Mail			X

**OSTENFELD****AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

IPP Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
26	05.06.2024	Handwerkskammer Flensburg	BOB-SH			X
27	20.06.2024	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	BOB-SH			X
28		Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.		X		
29	13.06.2024	Schleswig-Holstein Netz AG	BOB-SH & Brief			X
30		Stadtwerke Rendsburg GmbH		X		
31	11.06.2024	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	BOB-SH			X
32		Wasser- und Bodenverband Bearbeitungsgebiet Obere Eider		X		
33	05.06.2024	Wasser- und Bodenverband Bredenbek	E-Mail & Brief		X	
34	30.05.2024	Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg	E-Mail			X
35		Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein		X		
36		Naturschutzbund Deutschland Landesverband SH e.V.		X		
37		Kreisjägerschaft Rendsburg-Ost e.V.		X		
38		Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH - AG-29		X		

**OSTENFELD****AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)



**IPP** Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
39		Gemeinden Rade bei Rendsburg, Haßmoor, Bovenau, Schacht-Audorf, Schülldorf		X		
40		Gemeinde Bredenbek		X		
41	10.06.2024	Bürger*in 1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung		X	
42	10.06.2024	Bürger*in 2	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung		X	
43	10.06.2024	Bürger*in 3	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung		X	
44	10.06.2024	Bürger*in 4	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung		X	
45	10.06.2024	Bürger*in 5	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung		X	
46	10.06.2024	Bürger*in 6	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung		X	



Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
1.1	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Regionalentwicklung (BOB-SH am 15.07.2024)	<p>Die Gemeinde plant die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage. Der ca. 6,5 ha große Geltungsbereich wird durch die BAB 210 in zwei Teilbereiche aufgeteilt.</p> <p>Für die Gemeinde Ostenfeld wurde im Jahr 2021 eine Weißflächenkartierung für Solar-Freiflächenanlagen angefertigt. Die präferierten Flächen Nr. 7 und Nr. 8 wurden in der Weißflächenkartierung als „Eignungsflächen mit mäßiger Eignung“ eingestuft. In der Begründung wird erläutert, dass diese Einstufung auf die bestehenden Knickstrukturen zurückzuführen ist, welche jedoch bei der Planung erhalten bleiben sollen. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, weshalb die „Eignungsflächen mit guter Eignung“ nicht vorrangig entwickelt werden sollen bzw. der gewählte Standort gegenüber diesen Flächen geeigneter sein soll. Es wird darum gebeten, die Herleitung des Standortes in der Begründung zu konkretisieren.</p> <p>Gemäß § 2 Absatz 2 BauGB sind Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Die Ergebnisse einer gemeindeübergreifenden Abstimmung lag den Unterlagen nicht bei.</p> <p>Eine Stellungnahme wird bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen vorbehalten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Die Begründung wird um eine Konkretisierung zur Herleitung des Standorts ergänzt.</p> <p>Gemäß den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich gilt das Abstimmungsgebot des § 2 Absatz 2 BauGB. Die benachbarten Gemeinden wurden entsprechend im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt.</p>
1.2	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Untere Naturschutzbehörde (BOB-SH am 15.07.2024)	<p>1. Allgemeines</p> <p>Bzgl. der in der Begründung in Kap. 9.3.7 Alternativenprüfung aufgestellten Behauptung, wonach für flächenhafte PV- Anlagen i. R. des Bauleitplanverfahrens verschiedenen Möglichkeiten zur</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Das Kapitel 9.3.7 Alternativenprüfung wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Zwischen den Nachbargemeinden bestehen Vereinbarungen, konkrete Projektanfragen frühzeitig miteinander abzustimmen. Diese ergaben sich u.A. im Zuge weiterer Potenzialanalysen und Weißflächenkartierungen, welche in</p>



Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Gestaltung innerhalb des Geltungsbereichs geprüft würden, ist nicht zutreffend.

Vielmehr hat die Alternativenprüfung das großräumige Umfeld (Gemeindegebiet/Amtsbezirk) mittels einer Potentialanalyse zu untersuchen, um so eine übergeordnete auch mit den Nachbargemeinden des Amtes Eiderkanal abgestimmte Standortplanung zu erhalten.

Diese Potentialanalyse, die die Begründung für den hier geplanten Standort zu liefern hat, fehlt jedoch und ist nachzuliefern.

## 2. Änderung des F- Planes

Wie in der Planzeichenverordnung vorgegeben und in vergleichbaren F- Plänen üblich, sind die gesetzlich geschützten Biotope in der Planzeichnung entsprechend darzustellen.

Das gilt insbesondere für die Knicks, die den Änderungsbereich westlich und östlich begrenzen.

der Vergangenheit bereits in vier der sechs Nachbargemeinden durchgeführt wurden. Ein gemeindeübergreifendes, einheitliches Standortkonzept wurde aufgrund der unterschiedlichen Planungsstände der einzelnen Gemeinden jedoch nicht erarbeitet. Dennoch sind in den Weißflächenkartierungen Pufferzonen untersucht wurden, die die Gemeindegrenzen überschreiten und angrenzende Flächen der Nachbargemeinden berücksichtigen.

Die Weißflächenkartierung der Gemeinde Schülldorf stellt den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 in Ostfeld bereits als geplante PVA dar. Demnach wurde die PVA in die Planung der Gemeinde Schülldorf bereits aufgenommen. Die Potenzialstudie der Gemeinde Haßmoor stellt einen Streifen südlich des Geltungsbereichs vom B-Plan Nr. 7, innerhalb eines 500,00 m Abstands von der Bahntrasse als Potenzialfläche für PVA da. Jedoch handelt es sich hierbei um Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis, das sich die Fläche innerhalb des Naturparks Westensee befindet und somit Teil eines Landschaftsschutzgebiets ist. Demnach ist bei dieser Fläche nicht von einer baldigen Entwicklung als PVA zu rechnen. Somit sind keine weiteren PVA in der näheren Umgebung absehbar.

Eine gesonderte Potentialanalyse wird demnach nicht durchgeführt, da diese Bestandteil der Weißflächenkartierungen ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Knicks sind in der Planzeichnung bereits dargestellt und werden zusätzlich als Biotope gekennzeichnet.

**Stand: 29.08.2024**

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Daher wird um eine entsprechende Darstellung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG besonders geschützten Biotope gebeten.

Aufstellung des B- Planes Nr. 7

Um die mit den großflächigen Solaranlagen verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen weitestgehend zu vermeiden bzw. diese zu minimieren, sind die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar- Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beratungserlass des MELUND, 01.09.2021 mit den dort formulierten Anforderungen zur Ausgestaltung der großflächigen, baulichen Anlagen, d. h. der Maßnahmen zur Vermeidung von visuellen Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 BNatSchG und den Schutzgütern zu beachten.

Um die Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben zu minimieren, sind deren Einzäunungen so zu gestalten, dass diese von Kleintieren problemlos gequert werden können. Dazu ist gem. des o. g. Beratungserlasses ein Bodenabstand zur Zaununterkante von min. 20 cm zu gewährleisten.

Da die 30 m breite Anbauverbotszone der A210 aufgrund der dort einwirkenden betriebs- bedingten Lärm- u. Schadstoffemissionen eine massive Beeinträchtigung erfährt, sind dort vorgesehenen Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht kompensatorisch nicht anrechenbar.

Die Stellungnahmen zur Aufstellung des B-Planes Nr. 7 werden auf der Ebene des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans behandelt.

**Stand: 29.08.2024**

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Zudem ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, in welcher Form dem Kompensationserfordernis (Art und Umfang der geplanten Ausgleichsmaßnahmen) nachgekommen werden soll.

Gleichfalls ist die Planzeichnung um eine Vermaßung zu ergänzen, um so den Umfang der geplanten Flächennutzungen abschätzen zu können.

Gem. des o. g. Beratungserlasses ist der Solarpark zur Vermeidung visueller Beeinträchtigungen und zur Neugestaltung bzw. zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes mit einer geschlossenen Umpflanzung mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen zu versehen (z. B. Knicks, Feldhecken o. ä.) zu versehen. Nur so kann die randliche Eingrünung ihrer Funktion zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigungen wahrnehmen.

Daher ist gleichfalls der südliche Randbereich mit einem Knick bzw. einer min. 5-reihigen Strauch-/Gehölzanpflanzung zu versehen und durch eine textliche Festsetzung verbindlich festzuschreiben.

Sie sind in Teil A und B als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen

Hinsichtlich der vor Ort befindlichen Knicks wird auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND – V 534-531.04 vom 20.01.2017 verwiesen. Danach haben bestehende/geplante Knicks und die ihnen vorgelagerte Saumstreifen die im Innenbereich bestimmten qualitativen Ansprüchen zu entsprechen (Überführung der Knicks in öffentliches

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Eigentum und Gewährleistung einer einheitlichen und dauerhaften Pflege inkl. der vorgelagerten Schutzstreifen).

Die extensiv zu unterhaltende Saumzonen stellen eine ökologische Aufwertung dar und können in der Eingriff- Ausgleichs- Bilanzierung angerechnet werden.

Sie sind in Teil A und B als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen.

Der zu Ermittlung des flächenhaften Kompensationserfordernisses des Schutzgutes Boden gem. des o. g. Gemeinsamen Beratungserlasses verwendete reduzierte Faktor von 0,1 ist nur zulässig, bei vollständiger Umsetzung der unter D des Erlasses gelisteten Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen.

Diese Anforderung wird in dem vorliegenden Fall mangels einer nicht geschlossener Umpflanzung nicht erfüllt.

Insofern ist ein Kompensationserfordernis von 1: 0,25 anzuwenden.

Auch ist anzumerken, dass die der flächenhaften Kompensation dienenden Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umfassen nicht aktuell bestehende Knickwälle umfassen dürfen, da diese bereits dem besonderen gesetzlichen Schutz unterliegen.

Da die Planzeichnung hier nicht eindeutig ist, wird um eine Überarbeitung gebeten. Auch hier ist eine entsprechende Vermaßung erforderlich.

Die Bepflanzung wird durch eine Eingrünung im Süden geschlossen, mit Ausnahme der Zufahrten, damit wird Kompensationsfaktor mit 0,1 beibehalten.

**Stand: 29.08.2024**

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Zur Anerkennung der visuellen Schutzfunktion haben die Sträucher und Gehölze sowohl des lückigen Knicks als auch die im südlichen Randbereich erforderliche Sichtschutz- Anpflanzung die nachfolgend beschriebenen Pflanzqualität aufzuweisen:

- Sträucher mit der Baumschul- Qualität „verpflanzte Sträucher, 4-5- triebig“
- Bäume (u. a Stiel- und Traubeneiche, Holzbirne, Weißdorn, Holzapfel) mit der Baum-schul- Qualität „Heister, 2 x verpflanz, Stammumfang 150- 200 cm“ .

Wie in Kap. 9.4.2.2 dargestellt, ist der östliche Knick in Teilen mit der Spätblühenden Traubenkirsche bestanden. Diese standortfremde Pflanze (Neophyt) stellt eine Beeinträchtigung der heimischen Knickvegetation dar und sollte i. R. der Planung beseitigen. Dazu wären die Gehölze inkl. der Wurzeln zu entnehmen. Die Lücken sind mit Nachpflanzungen heimischer Gehölze zu schließen.

Um die visuelle Eingrünung der großflächigen PV- Anlage durch den standortheimischen Strauch- und Gehölzbewuchs des gesetzlich besonders geschützten Knicks langfristig sichern zu können und eine weitere Ausbreitung der standortfremden Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) entgegenwirken zu können, sind die Gehölze mitsamt der Wurzeln zu entnehmen und durch eine Übernahme als Minimierungsmaßnahme in die textlichen Festsetzungen (Teil B) verbindlich festgeschrieben werden.

Bestehende und geplante Knicks sind entsprechend des vom Kreis Rendsburg- Eckernförde entwickelten Knickschutz Merkblatts (s. auch Homepage der Kreises Rendsburg- Eckernförde

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

<https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/umwelt/untere-naturschutz-behoerde>) zu pflegen und zu entwickeln.

Grundsätzlich sind die gesetzlich besonders geschützten Knicks inkl. ihrer markanten Überhänger und unter Angabe der Stamm- und Kronendurchmesser in Teil A des B- Planes darzustellen.

Damit auch die aktuell intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen ökologisch wirksam werden können, ist dort eine arten- und blütenreiche, extensiv zu pflegende Dauergrünlandfläche zu entwickeln.

Nach dem Aufstellen der PV- Elemente sind die Flächen im Zeitraum von Februar bis Mai bei frostfreiem Wetter mit der autochthonen Saatgut- Mischung aus dem Herkunftsbereich 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) „Grundmischung“ der Saatguterzeuger Rieger- Hofmann GmbH oder Saaten Zeller mit einem Gräseranteil von 70 % bzw. einem Kräuteranteil von 30 % zu versehen.

Die Ansaat ist vorzugsweise bei feuchter Witterung auf der Bodenoberfläche auszubringen, da die Wildblumen- /Gräser- Keimlinge durchgehende Feuchtigkeit benötigen, um zu quellen und zur Keimung zu gelangen.

Abb. 1: Gesetzlich besonders geschützter Knick- Bestand im Plangeltungsbereich

## OSTENFELD

### AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

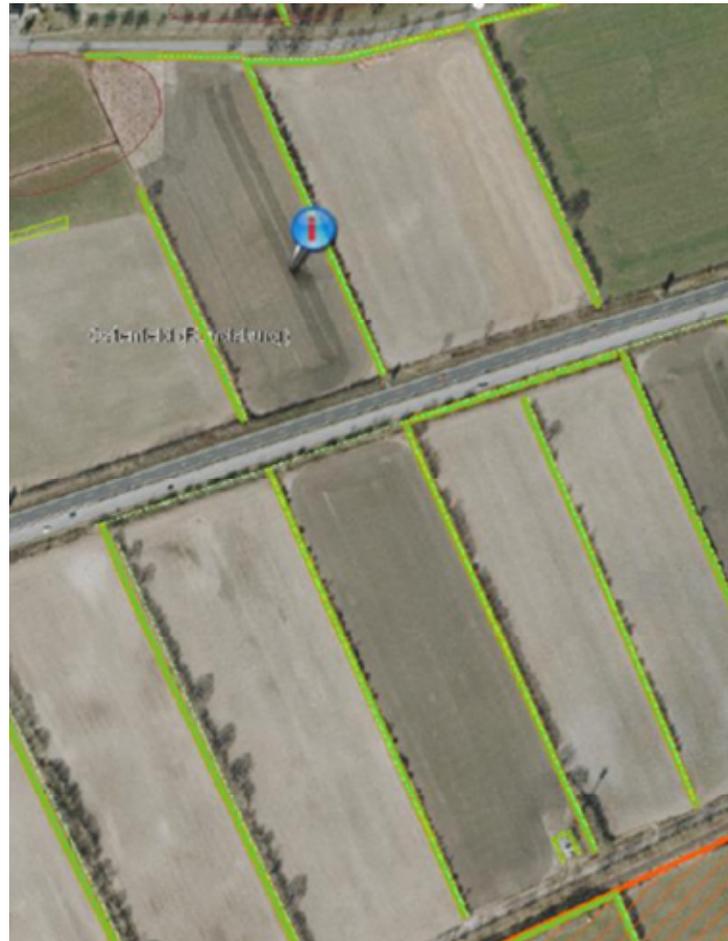


IPP Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme



Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Neben der Berücksichtigung der besonders geschützten Biotope ist gleichfalls dem Schutz der vor Ort anzutreffenden Tierwelt eine besondere Bedeutung beizumessen. Dazu ist das Schutzgut „Arten- und Tierwelt“ mittels der Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrag einer besonderen Betrachtung zu unterziehen.

Die Bewertung der Rast- und Zugvögel hat in Form einer Potentialanalyse zu erfolgen.

Aufgrund der im näheren Umfeld befindlichen Offenlandbereiche, Knick-, Gehölz- und Waldstrukturen bedarf sowohl der Brutvogel-Bestand als auch der Bestand an Großvögel sowie Offenlandvögeln einer örtlichen Erhebung.

Die Horstkartierung hat sich nicht nur auf den Weißstorch zu beschränken, sondern gleichfalls den Rot- und Schwarzmilan in den Fokus zu nehmen.

In der Artenschutzrechtlichen Potentialanalyse wurde die Bedeutung der Fläche für Brutvögeln, Großvögeln sowie Offenlandvögeln sowie deren Vorkommen geprüft. Auch die Bedeutung der Fläche für den Weißstorch wurde untersucht. Demnach hat das Plangebiet nur eine unterdurchschnittliche Nahrungsattraktion für den Weißstorch, da es sich hierbei lediglich um intensiv genutzte Ackerflächen handelt.

Für den Anlagenstandort wurde im Zuge einer Bauvoranfrage bereits der als Anlage „Artenschutzrechtliche Voreinschätzung“ beigefügte artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

Die Stellungnahme vom 30.11.2023 der Unteren Naturschutzbehörde am Kreis Rendsburg zum Punkt Artenschutz lautete: *„Die mir vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung inklusive Kartierung ist ausreichend. Weitere Kartierungen sind nicht notwendig. Die im Gutachten genannten Artenschutzmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen.“* Hierdurch erfolgte eine Vorabstimmung über die artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Belange.

Der Sachverhalt ist vergleichbar und im Vertrauen auf diese behördlichen Aussagen wurden keine weiteren Kartierungen vorgenommen. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung wurde eine für das Bauleitverfahren hinreichende Aussagekraft zum Artenschutz erreicht.

Dezidierte Artenerfassungen durch Einzelartenkartierungen sind nicht erforderlich, wenn nach Vorprüfung der artenschutzrechtlichen Belange eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, vgl. hierzu den Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 5. Februar 2019 - IV 529 - unter Punkt 10. 2 „Artenschutz in der Bauleitplanung: *„...Die rechtlichen Mindestanforderungen an die Bauleitplanung bleiben hinter den Anforderungen des speziellen Artenschutzes im Baurecht zurück. Während im Baurecht im Grundsatz eine Ermittlung von Betroffenheiten auf Einzelartenniveau erforderlich ist, genügt auf der Ebene*



Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

*der Bauleitplanung für eine fehlerfreie Abwägung der Artenschutzbelange ein indikatorischer Ansatz. (...)  
Erforderlich ist neben der Übermittlung vorhandener Kenntnisse über den Bestand europarechtlich geschützter Arten auch eine Relevanzprüfung in Form einer projektspezifischen Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums. Auszuscheiden sind damit diejenigen Arten, bei denen eine Betroffenheit durch die Bauleitplanung nach gegenwärtigem Wissenstand und auf der Basis allgemein anerkannter Prüfmethode nicht angenommen werden kann. Eine bloß theoretische Betroffenheit reicht nicht. Den zu untersuchenden Rahmen sollte die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde frühzeitig und bezogen auf das Projekt abstecken.“*

All diesen Grundsätzen wurde im vorliegenden Fall gefolgt, so dass dem Artenschutz durch die vorliegende Planung ausreichend Rechnung getragen wurde und keine Nachkartierungen durchgeführt werden.

Wir verweisen auf die Abwägung des vorangegangenen Absatzes.

Die Behauptung, wonach von Solar- Freiflächenanlagen keine Beeinträchtigungen migrierender Fledermäuse ausgehen, ist anhand neuester Untersuchungen aus Großbritannien nicht haltbar. Danach werden linienhafte Gehölzstrukturen, die von Fledermäusen als Leitlinien zur Jagd genutzt werden, bei Vorhandensein benachbarter Solaranlagen deutlich weniger genutzt. Insofern ist die Voreinschätzung des anzunehmende Fledermaus- Bestand mittels einer Detektorbegehung zu verifizieren.

Dazu sind an drei Terminen detektorgestützte Begehungen durchzuführen. Die Termine sind so wählen, dass sie die verschiedenen relevanten Aktivitätsphasen der Fledermäuse abdecken (bis Ende Mai, Mitte Juni bis Ende Juli, August bis September).

Wir verweisen auf die Abwägung des vorangegangenen Absatzes.



Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Die Begehungen dienen der qualitativen Erfassung des Artenspektrums. Sie haben einen Suchcharakter und folgen keinen festgelegten Transekt- Routen. Die Strecken und Fortbewegungsgeschwindigkeiten können variieren, damit längere Beobachtungen an Aktivitätsschwerpunkten gemacht werden können (z.B. längere Aufenthaltszeiten an windgeschützten Standorten, auf frisch gemähten Flächen usw.). Ergeben sich bei der ersten Detektorbegehung Hinweise auf bislang nicht erkannte Jagdgebiete, sind diese Bereiche in die stationären Erfassungen von Jagdgebieten aufzunehmen.

Damit die Knicks ihrer Leitfunktion gerecht werden können, sollte der Abstand zwischen Knickfuß und der Baugrenze min. 10 m betragen.

Zur Ermittlung von artenschutzrechtlich relevanter Amphibien- und Reptilien- Vorkommen ist neben einer Datenabfrage eine faunistische Potenzialanalyse durchzuführen.

Während die im Randbereich als Saumzonen zu entwickelnden Flächen kompensatorisch anrechenbar sind, handelt es sich bei den zwischen den Modulreihen zu entwickelnden Saatbetten um Minimierungsmaßnahmen.

Wird auf der Ebene des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans behandelt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse wurde dem Geltungsbereich eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Amphibien zugesprochen.

Zur Artengruppe der Reptilien wird die artenschutzrechtliche Voreinschätzung ergänzt und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen für den Artenschutz eingearbeitet.



Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Die aus dem o. g. Gemeinsamen Beratungserlass resultierenden Kompensationsverpflichtungen sind naturnah herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Zur Entwicklung der naturnah zu gestaltenden Grün- und Maßnahmenflächen sind die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen, die in die textlichen Festsetzungen übernommen werden sollten:

- Ganzjähriges Verbot der Anwendung organischer und chemisch-synthetischer Düngemittel,
- Ganzjähriges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Umbruchverbot,
- Verbot des Zufütterns
- Verbot von Entwässerungsmaßnahmen,
- Ganzjähriges Verbot des Walzens.

Die extensiv zu unterhaltenden Dauergrünlandflächen sind durch Mahd (frühestens ab 1. Juli mit Abräumen des Mahdgutes) bzw. in Form einer extensiven Beweidung im Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober mit Schafen (4 Tiere zzgl. Nachzucht/ha/Jahr) zu pflegen.

Zur Steigerung der Artenvielfalt sind im Plangeltungsbereich geeignete kleinräumige Habitat-Strukturen wie z. B. Lesesteinhügel, Altholzhaufen und Rohbodenstellen an verschiedenen Stellen im Randbereich des Bauvorhabens neu zu schaffen (1 Stk. /4 ha Grundfläche mit einer Mindestgröße von jeweils 10 m<sup>2</sup>).



Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

	<p>Zur Absicherung der naturschutzfachlich nachzuweisenden Kompensationsflächen („Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) ist die Eintragung einer Dienstbarkeit für den Naturschutz an rangerster Stelle zu Gunsten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg- Eckernförde erforderlich und bis zum Satzungsbeschluss notariell auf den Weg zu bringen.</p>	
<p>1.3 Kreis Rendsburg-Eckernförde – Untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht und Abwasser (BOB-SH am 15.07.2024)</p>	<p>Gegen das o. g. Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird darum gebeten, nachfolgend aufgeführte Anregungen und Hinweise zu übernehmen:</p> <p>Anregungen:</p> <p>1. Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.</p> <p>Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium oder Stähle / Metalle mit Zink-Magnesiumbeschichtung, oder vergleichbarer Korrosionsbeständigkeit). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 behandelt.</p>

## OSTENFELD

### AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)



**IPP** Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

2. Im Plangebiet befindet sich das teilweise verrohrte und teilweise offene Verbandsgewässer Ostenfelder Graben des Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek (siehe Abb. 1). Es ist ein Unterhaltungstreifen von 7,5 Metern beidseitig der Böschungsoberkante bzw. der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung freizuhalten. Vor Beginn jeglicher Maßnahmen ist der verrohrte Gewässerabschnitt in seiner Lage in der Örtlichkeit zu überprüfen und die Planungen sind entsprechend darauf anzupassen.

Bei Abweichungen der satzungsrechtlichen Anforderungen ist die schriftliche Zustimmung des zuständigen WBV einzuholen.

3. Bei der Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusatzmittel verwendet werden. Sollten andere Reinigungsverfahren zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben 4 Wochen im Voraus zur Prüfung und Zulassung anzuzeigen.

## OSTENFELD

### AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme



Abbildung 1: teilweise verrohrtes und offenes Verbandsgewässer Ostenfelder Graben, Auszug aus dem Geoinformationssystem mit AWGV

Hinweise:

1. Sollten verrohrte oder offene Gewässer gekreuzt werden (Überwegungen oder Kabel) bedarf dies einer separaten

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 23 LWG.

2. Sollte einer Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser für z. B. Trafohäuschen erforderlich sein bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit §11 LWG oder ein Gemeingebrauch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige Untere Wasser-behörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch die zuständige Firma.

3. Aus Sicht der UWB wäre es wünschenswert, wenn die Bereiche der Gewässer innerhalb der Unterhaltungsstreifen (beidseitig 7,5 Meter ab Böschungsoberkante/Rohrleitungsachse) für eine ökologische Aufwertung der Gewässer zur Verfügung gestellt werden.

Der naturnahe Ausbau von Gewässern bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG.

1.4 Kreis Rendsburg-Eckernförde  
– Untere Bodenschutzbehörde

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 behandelt.

**Stand: 29.08.2024**

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

(BOB-SH am 15.07.2024)

In der Phase der Bauausführung (Aufschüttung/Abgrabung/Befahrung) ist die fachliche Betreuung durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zwingend erforderlich (vgl. BBodSchV §4, Abs.5). Die Erdbaumaßnahmen sind der UBB mindestens 3 Werktage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Basis für die Bodenschutzmaßnahmen sind die in der Begründung und im Textteil enthaltenen Vorgaben zum Bodenschutz. Es sind der UBB unaufgefordert die Bauprotokolle sowie eine Abschlussdokumentation zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich gilt: Der Einsatz von Baumaschinen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren um irreversible Bodenverdichtungen vorzubeugen. Im Zuge der Arbeiten befahrene Flächen sind am Ende der Baumaßnahme in unversiegelten Bereichen tiefgründig aufzulockern um die Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten.

Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Hinweise:

Die Verbringung von Bodenmaterial außerhalb des Baugrundstückes im Außenbereich ist gemäß LNatSchG. ab einer Menge von 30 m<sup>3</sup>, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m<sup>2</sup> durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Ein entsprechender Antrag kann von der Internetseite des Kreises heruntergeladen werden.

[https://www.kreis-rendsburg-eckernförde.de/fileadmin/download/Umwelt\\_Tourismus\\_und\\_Wirtschaft/Umwelt/Untere\\_Naturschutzbehoerde/Antrag\\_Abgrabung\\_Auf-schuetzung\\_2016\\_F.pdf](https://www.kreis-rendsburg-eckernförde.de/fileadmin/download/Umwelt_Tourismus_und_Wirtschaft/Umwelt/Untere_Naturschutzbehoerde/Antrag_Abgrabung_Auf-schuetzung_2016_F.pdf)

1.5 Kreis Rendsburg-Eckernförde  
– Untere  
Straßenverkehrsbehörde  
(BOB-SH am 15.07.2024)

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung / sonstiger straßenverkehrsrechtlicher Gegebenheiten zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzel-fall- und fallbezogen erfolgen.

Vorsorglich gehen folgende Hinweise:

- Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen
- Eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Die konkrete Ausgestaltung der Solaranlage mit den exakten Neigungswinkeln der Module kann erst im Rahmen des Bauantrags detailliert dargestellt und somit im Baugenehmigungsverfahren die Auswirkungen überprüft werden.

Daher wird unter Hinweise der folgende Punkt aufgenommen:

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Potenzielle Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie der Wohnbebauung durch Blendung

Um auszuschließen, dass durch die PV-Freiflächenanlage eine gefährdende Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie eine erhebliche Belästigung der benachbarten Wohnbebauung durch Blendung im Sinne des BImSchG entsteht, muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Nachweis der Unbedenklichkeit der konkreten Anlagenplanung erbracht werden.

- Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen

Von einer PV-Freiflächenanlage gehen keine Lärmimmissionen aus für die Lärmschutz erbracht werden muss und auch die PV-Freiflächenanlage muss nicht vor Lärm geschützt werden.

- An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

Wird auf der Ebene des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans behandelt.

Es wird darum gebeten, bei den weiteren Verfahrensschritten wieder beteiligt zu werden.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung



**Stand: 29.08.2024**

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

2 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 52 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht (E-Mail am 22.07.2024)

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Ostenfeld**

Mit Schreiben vom 30.05.2024 informieren Sie über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Ostenfeld. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ südlich sowie nördlich der Bundesautobahn A210 und nördlich der Bahnlinie Kiel – Osterröfeld. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der gesamte Plangeltungsbereich ist ca. 6,2 ha (4,6 ha Sondergebiet „Photovoltaik“) groß. Die Flächen befinden sich vollständig innerhalb der aktuellen EEG-Kulisse und teilweise innerhalb des Privilegierungskorridor nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB, Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von

raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Dadurch soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ist darüber hinaus vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

In den Planunterlagen ist bereits eine Weißflächenkartierung zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Ostenfeld enthalten. In der Weißflächenkartierung wurden nach Ermittlung von harten und weichen Tabukriterien und

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Eignungskriterien Eignungsflächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen identifiziert. Die nun zur Planung vorgelegte Fläche befindet sich innerhalb der Eignungsflächen Nr. 7 und Nr. 8. Diese werden in der Kartierung als Eignungsflächen mit mäßiger Eignung kartiert.

Die benannte „mäßige Eignung“ beruht auf im Plangebiet liegenden Kompensationsflächen (Fläche 8) und Knickstrukturen. Die Ertragsfähigkeit des Bodens wird als gering bzw. mittel angegeben.

Die Gemeinde Ostfeld präferiert aufgrund der Lage des Plangebietes an mehreren Vorbelastungen (Landstraße L47, Bundesautobahn A210 und Bahntrasse) die Errichtung von Photovoltaikanlagen in diesem Bereich. Warum Potenzialflächen mit guter Eignung, die diese Kriterien ebenfalls erfüllen, nicht gewählt wurden, geht aus der Begründung nicht hervor. Der gewählte Standort sollte daher näher begründet werden. Ergänzend wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Weißflächenkartierung nicht mehr den aktuellen Gesetzeslagen (EEG, § 35 BauGB) zur Freiflächenphotovoltaik entspricht und daher aktualisiert werden sollte. Darüber hinaus sollte die Gemeinde prüfen, wie die vorgelegte Weißflächenkartierung weiter qualifiziert werden kann, um eine Entscheidungsgrundlage für ggf. zukünftige Freiflächenanlagen zu bekommen. Ferner sollte eine interkommunale Abstimmung der PV-Planungen vorgenommen werden, um zu große Agglomerationen zu vermeiden (Kapitel 4.5.2 Abs. 4 LEP 2021).

Seitens der Landesplanung wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Eine nähere Begründung zur Wahl des Standorts wird in der Begründung ergänzt.

Die Gemeinde wird über den Hinweis informiert.



Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.:	Institution	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>
3	<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>                      (E-Mail am 17.04.2024)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den N IBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## OSTENFELD

### AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)



IPP Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

4 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
(E-Mail am 02.07.2024)

Bebauungsplan Nr. 7 und 2 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostfeld

-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB-

Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros IPP vom 30.05.2024 überreicht. Die Bauleitplanung ist im Internet unter

<https://bob-sh.de/plan/2aendfnpostenfeld>

<https://bob-sh.de/plan/bplan7ostenfeld>

eingestellt.

Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:

Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße L 47 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des F-Plan und B-Plan darzustellen.

Die Zufahrt zur Landesstraße L 47 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV-SH.

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße L47 nicht angelegt werden.

Licht, welches von einer Anlage ausgeht, wird nach § 3 Abs. 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Emission gewertet. Kommt es infolge einer Lichtemission zur Einstrahlung auf Personen, so ist dies eine Lichtimmission gem. § 3 Abs. 2 BImSchG. Durch geeignete Maßnahmen (Sichtschutzwand/wand usw.) ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr auf der Landesstraße L 47 durch Blendung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt wird.

Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen. Hierzu sind

Die konkrete Ausgestaltung der Solaranlage mit den exakten Neigungswinkeln der Module kann erst im Rahmen des Bauantrags detailliert dargestellt und somit im Baugenehmigungsverfahren die Auswirkungen überprüft werden.

Daher wird unter Hinweise der folgende Punkt aufgenommen:

Potenzielle Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie der Wohnbebauung durch Blendung

Um auszuschließen, dass durch die PV-Freiflächenanlage eine gefährdende Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie eine erhebliche Belästigung der benachbarten Wohnbebauung durch Blendung im Sinne des BImSchG entsteht, muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Nachweis der Unbedenklichkeit der konkreten Anlagenplanung erbracht werden.

Die Stellungnahme wird dem Erschließungsträger zur Verfügung gestellt.

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordination:

Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach [baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de](mailto:baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de) zu erfolgen.

5 Archäologisches Landesamt  
Schleswig-Holstein  
(E-Mail am 05.07.2024)

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Das Setzen von Ramppfählen für die Photovoltaik-Module kann ohne archäologischen Voruntersuchung genehmigt werden, wenn C- oder V-Profile mit dünner Wandungsstärke verwendet werden. Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**

Lediglich die Verlegung von Kabeln sowie die Vorbereitung der Standorte für Trafostationen und die Installation von Löschwasserkissen wird tiefer als 30 cm sein. Es wird geprüft, ob Kabel im archäologischen Interessensgebiet verlegt werden sollen. Werden Bodeneingriffe tiefer als 30 cm vorgenommen, wird das archäologische Landesamt vom Erschließungsträger darüber informiert.



**Stand: 29.08.2024**

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich in einer ehemaligen Uferrandlage im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Megalithgräber und ein Depotfund). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

**Stand: 29.08.2024**

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte

## OSTENFELD

### AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)



**IPP** Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

## OSTENFELD

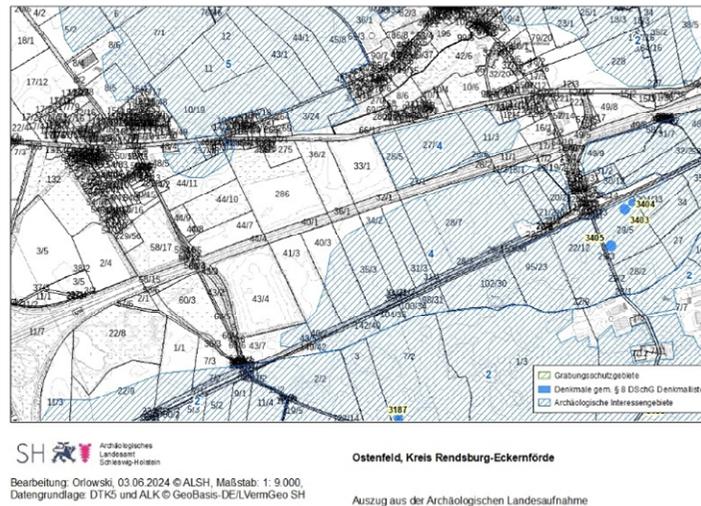
### AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme



6 Fernstraßen Bundesamt  
(E-Mail am 30.05.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt.



Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Bebauungsplanes Nr. 7 und Flächennutzungsplanes, en ällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.

Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeithalber an die Autobahn GmbH des Bundes.

Bei e richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.

Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.

7 Gasunie Deutschland  
 Transport Services GmbH  
 (E-Mail am 31.05.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 Leitungsauskünfte an die Gasunie Deutschland sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen.

**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**

Die Anfrage im BIL-Portal ergab, dass das Vorhaben keine wahrzunehmenden Belange von Gasunie berührt.



Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Bitte stellen Sie Ihre Anfrage unverzüglich erneut im BIL-Portal ein.

Bei Zuständigkeit der Gasunie stellen wir Ihnen unsere Antwort dort als Download zur Verfügung.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL-Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter [www.gasunie.de/downloads](http://www.gasunie.de/downloads) -> Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



**Stand: 29.08.2024**

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
		Mit freundlichen Grüßen Ihr Team Plananfragen	
8	<b>TenneT TSO GmbH</b> (E-Mail am 31.05.2024)	Sehr geehrte Damen und Herren, das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich. Mit freundlichen Grüßen	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Die TenneT wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt.
9	<b>Deutsche Bahn AG</b> (E-Mail am 05.07.2024)	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station&Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernst Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Bei 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Photovoltaik nördlich und südlich der A210" der Gemeinde Ostenfeld sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Durch die Planungen dürfen der DB InfraGO AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der Solaranlage mit den exakten Neigungswinkeln der Module kann erst im Rahmen des Bauantrags detailliert dargestellt und somit im Baugenehmigungsverfahren die Auswirkungen überprüft werden.

Daher wird unter Hinweise der folgende Punkt aufgenommen:

Potenzielle Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie der Wohnbebauung durch Blendung

Um auszuschließen, dass durch die PV-Freiflächenanlage eine gefährdende Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie eine erhebliche Belästigung der benachbarten Wohnbebauung durch Blendung im Sinne des BImSchG entsteht, muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Nachweis der Unbedenklichkeit der konkreten Anlagenplanung erbracht werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen werden nicht gefährdet, da der Abstand zwischen Bahnanlage und Geltungsbereich ca. 20,00 m beträgt.

Der Bahnbereich wird nicht überschwenkt.

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von dem geplanten Vorhaben nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss jederzeit gewährleistet sein.

Den Bahndurchlässen wird kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt.

Der Grenzabstand zur TK-Kabeltrasse/trog auf dem Grundstück der DB InfraGO AG muss feldseitig mindestens 2,00 Meter betragen. Die Kabeltrasse/trog/Schächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung ebenfalls jederzeit zugänglich bleiben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein weiterer betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. ist eine Such-Handsichtung erforderlich.

Der Grenzabstand von 2,00 m wird eingehalten.

Auf der Feldseite zwischen Bahn- und Fremdgrundstück ist ein befahrbarer Grünstreifen zur Graben- und Vegetationspflege, sowie für die allgemeine Instandhaltung der Bahnanlagen, freizuhalten.

Der Bereich ist nicht Teil des Geltungsbereichs, die vorhandene Nutzung und Beschaffenheit wird nicht verändert.

Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch das Verfahren nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.

Flucht- und Rettungswege werden freigehalten.

Die Erschließung der Flächen ist ohne die Nutzung privater Bahnübergänge herzustellen.

Es wird kein zusätzlicher Bahnübergang benötigt.

## OSTENFELD

### AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)



IPP Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten DB Kommunikationstechnik GmbH

dzd-bestellservice@deutschebahn.com.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine

Es werden keine Neuanpflanzungen im Nachbarbereich getätigt.

Eine Einzäunung der PV-Freiflächenanlage ist festgesetzt.



Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
		<p>Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Um Aufnahme der vorgenannten Punkte und weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Nutzen Sie hierfür gern das Funktionspostfach der DB Immobilien – Baurecht:                      DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@Deutschebahn.com. Vielen Dank.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor.</p>	
10	<p><b>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein</b>                      (BOB-SH am 12.07.2024)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
11	<p><b>Autobahn GmbH des Bundes</b>                      (E-Mail am 18.07.2024)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu den uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:</p> <p><b>Auflagen und Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p>

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Grafischer Teil - Planzeichnung B-Plan:

Die Darstellung der 40-m Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone an der BAB 210 gemäß § 9 FStrG ist in der Planzeichnung erfolgt. In der Legende der Planzeichnung ist zudem die Bezeichnung der 100 m - Anbaubeschränkungszone nach § 9 (2) FStrG gemäß Gesetzestext entsprechend zu konkretisieren.

Zudem sind folgende Inhalte als textliche Festsetzungen (Begründung und Textteil der Planzeichnung) zum Bebauungsplan aufzunehmen/anzupassen:

Anbaurechtliche Belange § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG):

1. Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt und bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs 8 FStrG). Hochbau im Sinne des Gesetzes ist jede bauliche Anlage, die mit dem Erdboden verbunden ist und über die Erdgleiche hinausragt. Das gilt z.B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen und gilt auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fern-straßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden

Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 7 werden auf Ebene des Bauleitplanverfahrens behandelt.

Die Anbaurechtliche Belange § 9 Bundesfernstraßengesetz werden aufgenommen.

**Stand: 29.08.2024**

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Auch verfahrensfreie Vorhaben im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

3. Gemäß § 9 Abs. 2c FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 2c Satz 2 FStrG anzuzeigen.

Folgende Inhalte sind zusätzlich als Hinweise im Textteil zum Bebauungsplan aufzunehmen:

4. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

5. Folgende gewichtigen straßenrechtliche Belange dürfen dem bei der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht entgegenstehen:

a. Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der autobahneigenen Anlagen (Bestandsanlagen i. S. d. § 1 Abs. 4 FStrG und Funktionsflächen)

b. Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs während der Errichtung und des Betriebs (insb. keine Verkehrseingriffe, Blendwirkung)

c. damit verbunden die Beachtung der Vorgaben der RPS 2009

d. Sicherstellung von bereits bestehenden konkreten Ausbaubabsichten

6. Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die an-grenzende BAB 210 ausgeschlossen wird.

Die konkrete Ausgestaltung der Solaranlage mit den exakten Neigungswinkeln der Module kann erst im Rahmen des Bauantrags detailliert dargestellt und somit im Baugenehmigungsverfahren die Auswirkungen überprüft werden.

Daher wird unter Hinweise der folgende Punkt aufgenommen:

Potenzielle Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie der Wohnbebauung durch Blendung

Um auszuschließen, dass durch die PV-Freiflächenanlage eine gefährdende Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie eine erhebliche Belästigung der benachbarten Wohnbebauung durch Blendung im Sinne des BImSchG entsteht, muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Nachweis der Unbedenklichkeit der konkreten Anlagenplanung erbracht werden.

7. Einfriedung - § 9 und 11 FStrG:

§ 11 Abs. 2 FStrG ist zu beachten. Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Betonelemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter § 11 Abs. 2 betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigepflichtig. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne von § 9 Absatz 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.

Bei der geplanten Änderung des FNP: Die Hinweise 1-3 dieser Stellungnahme sind in den Textteil der Begründung zur Änderung des FNP gemäß § 5 Absatz 4 Baugesetzbuch zur Konkretisierung aufzunehmen.

Auflagen und Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes,  
Niederlassung Nord

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von  
Boden, Natur und Landschaft

Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands-  
und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren  
Fahrbahnrand der Bundesautobahn 12,0 m

Die Hinweise 1-3 werden in die Begründung zur 2. Änderung des  
Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen
- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand
- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand

Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Solarparkbetreiber zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks.
4. Es erfolgt kein Schadenersatz, falls Straßenbegleitgrün an Höhe zunimmt und eventuell die Photovoltaikanlage durch Schattenwurf etc. negativ beeinflusst. Auch ergibt sich hieraus kein Rechtsanspruch für den Antragsteller auf Beseitigung des Bewuchses der Autobahn.
5. Der einzuhaltende Abstand der Photovoltaik-Modultische zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn ist auf Grundlage der aktuellen „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesystem“ (RPS 2009) zu planen. Hierbei ist der erweiterte Abstand AE anzusetzen.



Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

6. Den Erfordernissen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen.
7. Es ist nachzuweisen, dass Stör-/Havariefälle (z.B. Brand) ohne Inanspruchnahme der Autobahn oder gesteigerte Risiken für die Autobahn und die Verkehrsteilnehmer bekämpft werden können.
8. Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist.
9. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.
- 5
10. Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
11. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der BAB und von baulichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind seitens des Vorhabenträgers stets sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwasserabsenkung ist dies insbesondere zu beachten.
12. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

**Stand: 29.08.2024**

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

13. Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.

14. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.

15. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Auto-bahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.

16. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.

17. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
		Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.	
12	Deutsche Telekom Technik GmbH (E-Mail am 03.06.2024)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Vodafone Deutschland GmbH (E-Mail am 05.07.2024)	<p>Gemeinde Ostenfeld, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaik nördlich und südlich der A210", Teilbereich 1</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.05.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## OSTENFELD

### AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)



**IPP** Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Gemeinde Ostenfeld, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaik nördlich und südlich der A210", Teilbereich 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.05.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

14 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
(E-Mail am 07.06.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.:	Institution	Behandlung der Stellungnahme
15	<b>Eisenbahn-Bundesamt (EBA)</b> (BOB-SH am 24.06.2024)	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
	<p>Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegt nördlich der Eisenbahnstrecke Nr. 1022 Kiel Hbf Osterrönfeld. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA derzeit nicht anhängig. Gegen die Bauleitplanungen bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht daher keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzliche Forderung:</p> <p>Für das der Bauleitplanung zugrundeliegende Vorhaben gilt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen</li></ul>	<p>Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs wird gewahrt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet.</p>



Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

#### Hinweise

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen.

Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgeht. Rein vorsorglich wird auf diese Forderung hingewiesen.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen hat eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, eine Unterschreitung des Abstands wurde nicht angegeben. Überdies ist die Baugrenze ist ca. 20,00 m von der Bahnstrecke entfernt.

Die konkrete Ausgestaltung der Solaranlage mit den exakten Neigungswinkeln der Module kann erst im Rahmen des Bauantrags detailliert dargestellt und somit im Baugenehmigungsverfahren die Auswirkungen überprüft werden.

Daher wird unter Hinweise der folgende Punkt aufgenommen:

Potenzielle Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie der Wohnbebauung durch Blendung

Um auszuschließen, dass durch die PV-Freiflächenanlage eine gefährdende Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie eine erhebliche Belästigung der benachbarten Wohnbebauung durch Blendung im Sinne des BImSchG entsteht, muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Nachweis der Unbedenklichkeit der konkreten Anlagenplanung erbracht werden.

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
		<p>Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.</p> <p>Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben:            db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com</p>	Die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG) wurde an dem Verfahren beteiligt.
16	Industrie und Handelskammer zu Kiel (E-Mail am 15.07.2024)	<p>wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Wir begrüßen den Beitrag der Gemeinde Ostenfeld zum Ausbau der Kapazitäten für die Gewinnung erneuerbarer Energien und haben bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken und Anregungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Handwerkskammer Flensburg (BOB-SH am 05.06.2024)	Fehlanzeige	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (BOB-SH am 20.06.2024)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Schleswig-Holstein Netz AG	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



**Stand: 29.08.2024**

lfd. Nr.:	Institution	Behandlung der Stellungnahme
	(BOB-SH & Brief am 13.06.2024)	<p>wir haben Ihr Schreiben vom 31.05.2024 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.</p> <p>Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie auf unserer Homepage unter <a href="http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft">www.sh-netz.com/Leitungsauskunft</a>.</p> <p>Schleswig-Holstein Netz AG                      Netzcenter Fockbek</p>
20	<b>Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH</b> (BOB-SH am 11.06.2024)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben.</p> <p>Zu der geplanten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostenfeld gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Freundliche Grüße aus Borgstedt</p>
21	<b>Wasser- und Bodenverband Bredenbek</b> (E-Mail & Brief am 05.06.2024)	<p>Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Wasser- und Bodenverband Bredenbek (88) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Vorhaben tangiert die Vorfluter 3.7 Ostenfelder-Graben im Norden und im Süden den Vorfluter 3.5 Südermoorgraben des WBV Bredenbek.</li> </ul>

## OSTENFELD

### AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)



IPP Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.:	Institution	Behandlung der Stellungnahme
	<ul style="list-style-type: none"><li>Der Ostenfelder-Graben ist im Plangebiet von Station 2+480 — 2+596 verrohrt und bei Station 2+541 befindet sich ein Kontrollschacht. Rohrleitungen die vom WBV Bredenbek zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark - sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.</li></ul>	Es wird 5,00 m beidseitig der Rohrleitung ein Schutzstreifen übernommen. Der Kontrollschacht wurde vermessen, es wird davon ausgegangen, dass die Rohrleitung von dem Kontrollschacht zum Ende des offenen Ostenfelder Grabens im Westen des Teilbereichs 1 liegt und parallel zur Kieler Straße verläuft.
	<ul style="list-style-type: none"><li>An der Verbandsanlage 3.5 Südermoorgraben ist ein Fahr- und Unterhaltungstreifen von 7,50 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Bitte beachten Sie, dass der Unterhaltungstreifen mit einem Raupenbagger befahren wird und der Aushub dort abgelegt wird. Dies muss weiterhin gewährleistet bleiben.</li></ul>	Der Südermoorgraben befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Der Geltungsbereich ist min. 27,00 m vom Südermoorgraben entfernt.
	<ul style="list-style-type: none"><li>Für die Unterhaltungsarbeiten ist dem WBV Bredenbek oder deren Auftragnehmer jederzeit, auch allein, der Zutritt zur Verbandsanlage zu gewähren. Der Unterhaltungstreifen muss jederzeit zugänglich sein. Der Zutritt z.B. über Schließenanlagen der Tore ist mit dem WBV Bredenbek im Vorwege abzustimmen.</li></ul>	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
	<ul style="list-style-type: none"><li>Von der Anfahrt bis zum Unterhaltungstreifen muss ein ausreichend breiter Fahrstreifen vorhanden sein.</li></ul>	

## OSTENFELD

### AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „SÜDWESTLICH DES ORTSKERNS, NÖRDLICH UND SÜDLICH DER A210, FLURSTÜCKE 36/2 UND 35/3“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)



**IPP** Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH  
Rendsburger Landstraße 196-198  
D 24113 Kiel

Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

- 
- Sollte es zu Mehrkosten wegen z.B. zusätzlicher Anfahrten kommen, gehen diese zu Lasten des Antragstellers.

- 
- Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.

Die Abflussspenden des Oberflächenwassers werden nicht erhöht. Oberflächenwasser versickert weiterhin auf der Fläche.



Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
22	Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg (E-Mail am 30.05.2024)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für den Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg als Träger von Schmutzwasserbeseitigung teile ich mit, dass die Planungen keine abwassertechnischen Belange des Verbandes berühren und daher weder Einwendungen noch Hinweise gemacht werden.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Bürger*in 1 (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 10.06.2024)	Wenn die PV-Anlage eingezäunt wird, ist dann noch eine Wildquerung möglich, vor allem an der Kieler Straße?	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Das Sondergebiet und der Zaun rücken weiter von der Kieler Straße zurück, dadurch bleibt ein mindestens 10 m breiter Streifen, den das Wild zur Querung nutzen kann.</p>
24	Bürger*in 2 (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 10.06.2024)	Lässt sich eine PV-Anlage abschalten?	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Komplett abschalten lässt sich eine PV-Anlage nicht. Sie kann aber, wenn es die Netzstabilität erfordert, vom Netz genommen werden. Für die dadurch entstehende Spannung ist die PV-Anlage ausgelegt.</p>
25	Bürger*in 3 (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 10.06.2024)	Wie genau ist die Planung zur Grünstruktur im Norden der Anlage und zum Sichtschutz? Ist hinter dem Knick entlang der Straße eine Anpflanzung geplant, um Sichtschutz zu gewährleisten, wenn der Knick auf Stock gesetzt wird?	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Parallel zur Kieler Straße wird eine 5 m breite Eingrünung festgesetzt, um die Sichtachsen zu unterbrechen. Es ist ein 5 m breiter blickdichter Grünstreifen, mit heimischen und standortgerechten Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust durch Pflanzungen gleicher Art zu ersetzen.</p>



Stand: 29.08.2024

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
26	Bürger*in 4 (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 10.06.2024)	Kann die Gemeinde den durch die PV-Anlage billig produzierten Strom abnehmen?	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Nicht direkt, da E.ON für diese Anlagengröße keinen eigenen Tarif anbietet. Allerdings profitiert die Gemeinde von der Anlage, und damit auch die Bevölkerung.
27	Bürger*in 5 (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 10.06.2024)	Wie ist die Planung hinsichtlich der Pflege der Anlage und des Grünlands?	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Anlage wird, wenn möglich vorrangig durch die Beweidung mit Schafen gepflegt. Zusätzlich werden die unversiegelten Flächen neben, zwischen und unter den PV-Modulen zweimal jährlich, sowie die Extensivgrünlandflächen außerhalb der SO-Fläche einmal jährlich gemäht. Die Anlage wird „schafsicher“ gebaut, um die Tiere zu schützen.
28	Bürger*in 6 (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 10.06.2024)	Wie wird der Brandschutz gewährleistet?	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b>  In Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde abgestimmt, dass auf beiden Teilbereichen jeweils mindestens ein Kissen mit 50.000l Löschwasser vorzuhalten ist.